

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 12/85: Uebergangentschädigung

UVG Art. 84 II; VUV 78 II; VUV 108 III

Die Uebergangentschädigung ist eine Prophylaxeleistung und als solche unabhängig von einer allfällig schon bestehenden Berufskrankheit. Als versichertes Risiko gemäss VUV Art. 78 ist die "erhebliche Gefährdung" anzusehen. Für die Uebergangentschädigung ist daher derjenige Versicherer leistungspflichtig, bei dem der Versicherte zur Zeit der erheblichen Gefährdung versichert war.